



Hartmut Rencker  
Fontanestr. 82  
55127 Mainz  
Mail: hartmut@rencker.de

Herrn  
OB Michael Ebling  
-persönlich-  
Rathaus

**Mainz**

Mainz, 27.5.2015

### **Kehrsatzung in weiten Bereichen ein Sanierungsfall**

Sehr geehrter Herr OB Ebling,

bereits mit Schreiben vom 4.2.2013 habe ich mein Befremden über Ihre formaljuristische Bürgerferne ausgedrückt. Mit dieser Meinung stehe ich nicht alleine. Immer mehr Menschen wenden sich nicht nur von der großen Lobbypolitik ab sondern auch von der Stadtpolitik, weil Stadtvorstand, Verwaltung und Stadtrat zunehmend Stadtentwicklung nach Investorengunst unterstützen und damit gegen die Interessen der Bürger handeln.

Wegen meiner im langjährigen Kehrstreit gegen die Stadt erreichten Teilerfolge hat sich nunmehr Herr Robert Hüser als einer der Geschädigten hilfesuchend an mich gewandt unter Vorlage des von Ihnen unterzeichneten Schreibens vom 27.2.2015. Es ist unübersehbar, dass Sie eine Vorlagen von Herrn Syga unterschrieben haben, einem Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes, der zur zentralen Figur städtischen Unrechts geworden ist. Auf die beiliegende Liste der Bedenkenträger (Anlage 1) weise ich hin.

Verheerend ist, dass Herr Syga nicht nur Unfrieden zwischen den Betroffenen heraufbeschworen, sondern sogar dem Entsorgungsbetrieb und damit der Stadt materiellen Schaden in fünfstelliger Dimension zugefügt hat. Ich erinnere daran, dass ich für die Lerchenberger und weitere Betroffene vor dem Stadtrechtausschuss eine Entscheidung durchsetzen konnte, die zu einer Rückzahlungspflicht der Stadt von weit über 10.000 Euro geführt hat und jedes Jahr weitere Einnahmeverluste verursacht. Über mein Obsiegen hat die Presse berichtet. Trotz der Vielzahl der Fälle hat die Stadt diesen verlorenen Kleinkrieg unter „seltene Ausnahmefälle“ einsortiert und mich öffentlich angegriffen (Anlage 2). Kurios an dieser Entscheidung ist, dass die formaljuristische Bewertung der Kehrgebührenpflicht davon abhängt, ob eine Garage vorwärts, rückwärts, längs oder quer steht. Solcher Unsinn darf kein Differenzierungsmerkmal sein. In den genannten Beispielen kehrt die Stadt zwar die gesamte Straßenlänge, kann aber nur etwa die Hälfte gebührenpflichtig umlegen.

Mit der völlig unnötigen Übernahme des unpassenden „Römerquellenurteils“ und vor allem unter Missachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Anlage 3) wurde der Ärger erst heraufbeschworen. Das Römerquellenurteil will ich noch nicht einmal beanstanden, denn in Analogie zur Definition des verkehrstechnischen Erschließungsbegriffs wurde der zwischen 3 m und 4 m breite Zuweg wegen Befahrbarkeit mit Rettungs- und Löschfahrzeugen (§ 15 Abs. 1 LBauO) als eigenständig angesehen. Nur deshalb wurde der Anlieger von der doppelten Zahlungspflicht wegen Eigenständigkeit und zusätzlicher Hinterliegereeigenschaft zur Erschließungsstraße befreit (VG MZ 3 K 161/05 und OVG 7 A 11436/05).

Das VG ließ ausdrücklich offen, ob die „vorbezeichnete rechtliche Beurteilung in gleichem Maße auch für Fußwege Gültigkeit beansprucht, die den Anforderungen an eine Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht genügen, weil sie hinsichtlich ihrer Breite und sonstigen Ausgestaltung den nach der Landesbauordnung erforderlichen Brandschutz nicht mehr gewährleisten gleichwohl aber hinsichtlich ihrer Länge beachtlich sind“.

Welches Unbehagen die wenig überzeugende Rechtsprechung ausgelöst hat, zeigt die einhellige Kritik und Einsicht vieler Entscheidungsträger, dass die Kehrsatzung insgesamt auf den Prüfstand gehöre (Anlage 1). Im Vordergrund steht dabei weniger das grundsätzliche städtische Kehren sondern dessen Frequenz weit über Bedarf hinaus, der Umlageschlüssel (Frontmeter oder Grundstücksfläche) und eine nicht nachvollziehbare Differenzierung in privilegierte Kehrfreie und Kehrversorgte. Nicht hinnehmbar ist die fast durchgängige Begünstigung von Villenbesitzern und die Benachteiligung von Reihenhausbesitzern mit straßenparallelem Handtuchgrundstück mit Jahresbeträgen bis fast 500 Euro.

Aus Einsicht in die Unzuträglichkeiten, hat sich die Stadt auf Veranlassung des Stadtrats an den Landesgesetzgeber gewandt mit dem Ziel, über eine Änderung des Landesstraßengesetzes zu Rahmenbedingungen zu kommen, die eine Korrektur der Kehrsatzung erleichtern. Leider hat sich das Land trotz Einsicht in die Problematik zurückgezogen, weil kein Bedarf gesehen wird, eine ausschließlich auf Mainz zugeschnittene Gesetzesnovellierung vorzunehmen. Der verantwortlich zeichnende Staatssekretär Kern vertritt die Auffassung, dass die getroffenen gerichtlichen Entscheidungen zur Straßenreinigung „hingenommen werden sollten“. Damit sind jetzt Stadtrat und Stadt in der Pflicht, den zunächst an das Land delegierten Korrekturbedarf eigenverantwortlich durch Anpassung der Kehrsatzung vorzunehmen.

Die Kritik in den Medien bis hin zum SWR-Fernsehen sollte zu denken geben (Anlage 4). In einem Fernsehinterview wurde von der Landesregierung darauf hingewiesen, dass die volle Regelungskompetenz bei der Stadt liege, also in einer Anpassung der Kehrsatzung.

#### Zum Sonderfall Lerchenberg:

Der Stadtteil Lerchenberg wurde als Demonstrativbaumaßnahme mit Fördermitteln des Bundes und des Landes als autogerechte und zugleich verkehrsberuhigte Siedlung konzipiert. Die Förderung war mit zahlreichen Auflagen verbunden, die alle eine enge Verquickung der Bewohner untereinander zum Ziel hatten, auch verkehrstechnisch. Es gibt nur relativ wenige Straßen, teilweise ohne Bürgersteig. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bewohner kann ihre Häuser nur über verschieden lange, nicht befahrbare Wohnwege oder über Garagenhöfe erreichen. Die Wohnwege stehen mit einer Breite von 2,50 m im Kataster, sind baulich aber nur 1,50 m breit und durch Überwuchs noch schmaler. Nur wenige Grundstücke grenzen an Fahrstraßen, die Mehrzahl liegt an schmalen, namensgleichen Anhängseln der Anliegerstraßen.

Aus dem Solidarkonzept der Siedler untereinander wurde der gesamte Lerchenberg mit nie beanstandeten geringen Gebühren an der Kehrversorgung beteiligt. Erst die ohne vorgeschriebene Abstimmung mit Stadtrat und Ortsbeirat rückwirkend ab 2005 eingeführte Neuregelung belastet wenige mit exorbitanten Kehrkosten unter Verschonung der Wohnweegeanlieger, die mangels Anfahrbarkeit ihre Privatfahrzeuge, Lieferanten- und Handwerkerfahrzeuge, oft genug auch Bauschuttcontainer zum Nachteil der Straßenanlieger hinstellen.

Welche Unzuträglichkeiten mit der geänderten Kostenverteilung angerichtet wurde, zeigt der von einem kommunalpolitisch aktiven Lerchenberger (Rencker) gegen die Rechtsprechung durchgesetzte Schiedsspruch des Stadtrechtsamts vom Februar 2010. Diese Entscheidung macht deutlich, welche Zufälle zum irrationalen Maß der Dinge geworden sind. Abhängig davon, ob Garagen längs oder quer, rechts oder links, vorwärts oder rückwärts angeordnet sind, werden Gebühren berechnet oder auch nicht. Alleine in der Fontanestraße gibt es die von der Pressestelle der Stadt Mainz als seltenen Ausnahmefall kleingeredete Situation 51 mal. Ähnliche Dimensionen gibt es in der Hermann-Hesse-Straße. Die Stadt musste zahllosen falsch veranlagten Bürgern tausende Euro zurückzahlen. In den genannten Beispielen kehrt die Stadt zwar die gesamte Straßenlänge, kann aber nur etwa die Hälfte gebührenpflichtig umlegen.

Die bisherigen Stellungnahmen der Stadt zur Aufrechterhaltung der ungleichen Kostenbelastung sind nicht einsichtig. Es ist nicht nachvollziehbar, dass zur Rechtfertigung der Kehrversorgung auf dem Lerchenberg vorgebracht wird, ohne wöchentliches Kehren würde es zu einer Verschlechterung des Ortsbildes kommen und man müsse eine große Kehreinheit vorhalten und beschäftigen, damit diese für Sonderereignisse in der Innenstadt zur Verfügung stehe. Nachfolgend ein Zitat aus der Beschlussvorlage vom 9.6.2009:

*„Bei einer Vielzahl von jährlichen Veranstaltungen (Rosenmontag, Johannistag, Mainzer Gutenbergmarathon usw.) sorgen die Mitarbeiter der Straßenreinigung mit ihrer praktischen Erfahrung dafür, dass nach kurzer Zeit die Verkehrssicherheit auf den Straßen wieder hergestellt ist und die unweigerlich durch Veranstaltungen entstehenden Verunreinigungen (nicht nur Papier und Glas) beseitigt werden. Bei einem reduzierten Personalbestand in der Straßenreinigung sind diese Leistungen nicht mehr in dem Maße durchführbar.“*

Es sei die Frage erlaubt, weshalb ausgerechnet nur ein kleiner Teil der Lerchenberger oder andere Siedler in ähnlicher Situation für den innerstädtischen Sonderbedarf herangezogen werden und nicht die Nutznießer solcher Veranstaltungen oder die Kehrfreien vor allem in nobleren Wohngebieten. Keinesfalls ist die Stadt verpflichtet, Kehrkosten umzulegen. Nach § 17 Abs. 3 LStrG kann dies die Gemeinde, muss es aber nicht.

Mit der aktuellen Gebührenerhebung, kann die Stadt nicht zufrieden sei, weil sie sich sowohl durch den Schiedsspruch zur Garagensituation als auch durch eine Vielzahl kehrfreier Bereiche selbst nennenswerter Einnahmen beraubt. Also müssen durch Änderung der stadteigenen Formalien neue Wege gefunden werden.

Für den Lerchenberg als Beispielfall könnte die Aufhebung der erst 2004 erfolgten Wegewidmung eine Lösungsmöglichkeit bieten, falls dies formal zulässig ist. Damit würde sich das alte Umlagemuster wieder herstellen lassen. Einen Ansatzpunkt für diesen Weg bietet die Tatsache der Namenlosigkeit und der Nichtbefahrbarkeit der Wohnwege und dass sich die Widmung auf die gar nicht befestigte, im Kataster eingetragene Breite bezieht. Die faktische Widmung einer halben Wegebreite ist ein Narrenstück. Zum Erschließungsbegriff sei auf das auszugsweise beigefügte Urteil des BGH Karlsruhe V ZR 106/07 hingewiesen.

Es gibt aber auch andere Wege zur Gerechtigkeit, z.B. eine Umlage nach Grundstücksgröße oder ein Überdenken, ob es wirklich einen Sinn macht, dass z.B. das Kehrauto oft funktionslos an geparkten Fahrzeugen vorbei Patrouille fährt. Auch die Kehrhäufigkeit sollte hinterfragt werden. So gibt es z.B. in Worms einen vierzehntägigen Kehrzyklus, in Würzburg teilweise nur alle drei Wochen.

Mit dem Strapazieren von Formalien lässt sich nichts mehr lösen, denn die Justiz kann den Gestaltungsauftrag der Politik nicht ersetzen. Der gordische Knoten muss durch Neufassung der Kehrsatzung durchschlagen werden, wie der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes bereits am 9.6.2009 in einer Beschlussvorlage als Auftrag an die Verwaltung vorgegeben hat

Auch wenn der Stadtrat aus unübersehbarer Fundamentalopposition einen auf mich zurückgehenden Antrag, die Kehrsatzung zu überarbeiten, am 25.3.2015 abgelehnt hat, besteht seitens der Verwaltung unverändert Handlungsbedarf mit dem Ziel einer von allen Entscheidungsträgern eingeforderten Verwaltungsvorlage.

Dabei sollten die nachstehenden Punkte Berücksichtigung finden:

- Kehrhäufigkeit bedarfsgerecht anpassen und ggf. reduzieren
- Definition der Kriterien für kehrfreie und kehrpflichtige Bereiche
- Neufassung der Straßenverzeichnisse A und B
- Befriedung der Vorder- und Hinterlieger durch ein neues Abrechnungsmodell
- Definition des Erschließungsbegriffs entsprechend BGH-Urteil V ZR 106/07
- Mitwirkungsrecht der Anlieger bei der Zuordnung zum Verzeichnis A oder B
- Veränderbarkeit der Zuordnung durch Anliegerbegehren

Ihrer konstruktiven Stellungnahme sehe ich mit großer Erwartung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

## Anlage 1

Die Unzuträglichkeiten wurden seit Jahren immer wieder bestätigt:

2007 Ortsbeirat Lerchenberg

*OBR fordert Stadt auf, zur alten Kehrkostenverteilung zurückzukehren*

27.11.2007 Beigeordneter Reichel in der AZ:

*Auch wir sind mit dem Urteil nicht zufrieden, ich halte das alte Verfahren für gerechter*

02.12.2007 SWR

*Landesschau übt Kritik am Mainzer Kehrgebührenchaos*

05.12.2007 Beigeordneter Reichel zur Stadtratssitzung:

*Die Verwaltung hat Verständnis für den Unmut....*

20.09.2008 Richter Wanwitz in der Verhandlung vor dem VG Mainz:

*Richter W. äußerte sein Unbehagen über die von ihm zu beachtende formale Rechtslage, ebenso die beiden Vertreter der Stadt, die eine Lösung durch den Stadtrat für geboten hielten.*

29.4.2009 Stadtratssitzung Antrag ÖDP/Freie Wähler:

*Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag für eine Änderung der Kehrsatzung zu erarbeiten....*

29.4.2009 Stadtratssitzung SPD Änderungsantrag:

*Die Verwaltung wird gebeten, rechtlich zu prüfen, ob eine Änderung der Kehrsatzung...möglich ist.*

29.4.2009 Stadtratssitzung CDU Änderungsantrag:

*Die Ungleichbehandlung von „Vorder-„ und „Hinterliegern“.....hat in einigen Stadtteilen von Mainz zu Verstimmungen innerhalb der Nachbarschaft geführt.*

29.4.2009 Stadtratssitzung Bündnis 90/Die Grünen und FDP:

*Zustimmung zu allen Anträgen*

15.07.2009 Innenministerium:

*Die Entscheidungen des OVG sollten „hingenommen“ werden*

23.09.2009 Beschlussvorlage Beigeordneter Reichel:

*Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landesgesetzgeber eine eigenständige dahingehende Definition des straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriffs anzuregen, der eine Heranziehung von „Hinterliegergrundstücken“(gemeint sind die formal eigenständigen, unechten Hinterlieger) zu Straßenreinigungspflicht am Hauptstraßenzug zulässt.*

09.02.2010 Beigeordneter Wolfgang Reichel zur Stadtratsanfrage:

*Daraufhin hat der Stadtrat am 23. September 2009 einstimmig die Wiedervorlage der Verwaltungsvorlage vom 9. September 2009 beschlossen.*

26.02.2010 Entsorgungsbetrieb nach Entscheidung des Stadtrechtsausschusses:

*Dementsprechend helfen wir auch Ihrem obigen Widerspruch ab (Sondersituation Garagen)*

25.06.2010 Beigeordneter Wolfgang Reichel:

*Bei allem Verständnis, dass die Sach- und Rechtslage....unbefriedigend erscheint...*

28.12.2010 1.Werkleiter Winkel:

*Die aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen.....geänderte Veranlagungspraxis.....ist zu beachten, selbst wenn wir die zuvor jahrelang angewandte Form der Veranlagung von Vorder- und Hinterliegern weiter befürworten würden.*

19.06.2012 OB Ebling:

*Bei allem persönlichen Verständnis für das Anliegen....*

17.04.13 ÖDP-Antrag Stadtrat:

*Die Stadtverwaltung wird gebeten, einen Vorschlag zur Änderung der Kehrsatzung zu erarbeiten....*

19.06.2013 Sachgebietsleiter Syga vom Entsorgungsbetrieb in derAZ:

*Wir stellen die Straßenreinigungssatzung grundsätzlich auf den Prüfstand*

21.09.2013 Beigeordnete Eder in der AZ:

*Ich könnte mir schon Veränderungen in der Kehrsatzung vorstellen*

29.06.2014 Innen-Staatsekretär Kern:

*Ich bin daher der Auffassung, dass die vom OVG getroffenen Entscheidungen.... hingenommen werden sollten.*

18.07.2014: Beigeordnete Katrin Eder:

*Die gerichtlichen Entscheidungen sind zu beachten,.....selbst wenn wir die zuvor jahrelang angewandte Form der Veranlagung von Vorder- und Hinterliegern persönlich weiter befürworten würden.*

Grundsatzthese von Ute Granold:

*Die Justiz kann den Gestaltungsauftrag der Politik nicht ersetzen*

# Gebühren sind ungerechtfertigt

Straßenreinigung: Rechtsausschuss bestätigt Widerspruch eines Bürgers

LERCHENBERG. Den Widerspruch eines Lerchenbergers gegen Straßenreinigungsgebühren gab der Stadtrechtsausschuss am Freitag statt. Ein Sonderfall: Er hatte sich gegen die Gebühren für die Fontanestraße gewehrt, weil lediglich die Rückseite seiner Garage an diese Straße angrenzt. Aber: Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren ist, dass ein Grundstück an die Straße angrenzt beziehungsweise von ihr erschlossen wird. Ein Grundstück müsse stets einen „straßenreinigungsrechtlichen Bezug“ zu der Straße haben. Das wäre so, wenn zu der Straße eine Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit besteht, aber auch schon, wenn das angrenzende Grundstück die Straße erheblich verschmutzen kann.

In dem Fall fehlten aber genau diese Voraussetzungen, so der Ausschuss:

Die Garage sei Teil einer Garagenanlage, die aber nicht von der Fontanestraße angefahren werden könne, sondern nur über

einen abzweigenden Weg erreichbar sei. Dieser Weg sei eine „eigenständige Erschließungsanlage im Sinne des Straßenreinigungsrechts“. Er sei vor der Garagenvorfläche verbreitert und sei von den Anliegern selbst zu reinigen. Ein Zugang zur Garage von der Fontanestraße her sei „rein hypothetisch“.

Auch eine mehr als unerhebliche Verschmutzung der Fontanestraße durch das

Fontanestraße und daher könnten keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden.

Auf Hinweis des Stadtrechtsausschusses habe der Entsorgungsbetrieb die von dem Lerchenberger angegriffenen Bescheide aufgehoben. Der Vertreter des Entsorgungsbetriebes habe zudem erklärt, auch alle so betroffenen Lerchenberger in diesem Sinne zu behandeln – un-

abhängig davon, ob sie Widerspruch gegen ihre Bescheide eingelegt haben oder nicht.

Voraussetzung hierbei sei allerdings, dass exakt die gleiche außergewöhnliche Sachlage bestehe, betont der Rechtsausschuss. Diese sei zwar bei einigen Garagenanlagen so, bei anderen Garagenanlagen seien jedoch anders gelagerte Umstände gegeben, die die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nicht in Frage stellen würden. Das sei

eben der Fall, wenn die Garage oder die Vorfläche direkt von der Straße angefahren werden könnten.



**Keine Gebühren, weil die Garage keine direkte Verbindung zur Fontanestraße hat.**

Garagengrundstück sei auszuschließen. Deshalb fehle es in diesem Fall am straßenreinigungsrechtlichen Bezug zur

## Anmerkung:

Bei dem erfolgreichen Lerchenberger Bürger handelt es sich um den ÖDP-Mann Hartmut Rencker, der nicht nur für sich, sondern vor allem für die Lerchenberger einen langen Streit mit der Stadt geführt hat. Jedenfalls hat sein Präzedenzfall viel ausgehebelt und deutlich gemacht, wie sehr die Kehrkostenverteilung auf dem Lerchenberg entgleist ist. Anerkennung gebührt dem Stadtrechtsausschuss, der einen Weg gesucht und gefunden hat, die von einer Formaljustiz losgetretenen Unzuträglichkeiten abzubauen. Und längst sind nicht alle Ungerechtigkeiten aus der Welt.

Eine fatale Nebenwirkung ist, dass der Stadt jetzt Einnahmen fehlen. Denn die bisher zahlungspflichtig gewesenen Hinterlieger sind seit 2005 gebührenfrei und viele Garagenhofanlieger jetzt auch. Das wir der Stadt gar nicht gefallen, wenn ihr z.B. in der Fontanestraße, der Hebbelstraße, der Hermann-Hesse-Straße usw. wegen der Vielzahl gebührenfrei gewordener Garagen nur noch die halbe Strecke bezahlt wird. Das sollte Anlass sein, darüber nachzudenken, für den Lerchenberg eine ganz neue Lösung zu suchen oder die langjährig bewährte alte Lastenverteilung wieder anzuwenden. Der gordische Knoten muss durchschlagen werden.

## Anlage 3

### Auszug aus Urteil des BGH Karlsruhe V ZR 106/07

bb) Das ist hier der Fall. Es ist nämlich weder vorgetragen noch ersichtlich, dass das Grundstück der Widerbeklagten über die städtische Fläche mit Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Diese Erreichbarkeit ist jedoch bei einem Wohngrundstück in der Regel notwendig. Beispielsweise sei auf die Versorgung mit Energie (Öllieferung) und die Entsorgung von Müll hingewiesen. Ebenfalls zur ordnungsmäßigen Benutzung gehört die Möglichkeit, sein Wohngrundstück mit dem eigenen Kraftfahrzeug anfahren zu können. Das gilt jedenfalls dann, wenn es - wie hier - nicht lediglich um das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück, sondern um dessen Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen geht. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt grundlegend von dem, welcher der Entscheidung des Senats vom 9. November 1979 (BGHZ 75, 315) zugrunde lag, auf die sich das Berufungsgericht für seine Auffassung auch gestützt hat. Dort grenzte das Grundstück nämlich an eine öffentliche Straße; es konnte mit Kraftfahrzeugen angefahren werden, die wegen der baulichen Gegebenheiten mangels Zufahrtmöglichkeit lediglich nicht auf dem Grundstück abgestellt werden konnten. Hier können die Widerbeklagten ihr Grundstück jedoch nicht über die an die Gartenseite angrenzende städtische Fläche mit Kraftfahrzeugen erreichen, sondern ausschließlich über die Privatstraße. Die vorhandene Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Weg lässt es nur zu, es zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Dieser Zustand beeinträchtigt die Grundstücksnutzung in einem nicht mehr hinnehmbaren Maß; denn er verhindert die Befriedigung von Grundbedürfnissen der Bewohner wie z.B. die problemlose Anlieferung von Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs sowie

## KOMMENTAR



Michael Erfurth  
zur Straßenreinigung

@ merfurth@vrm.de

## Auf den Prüfstand

Die Situation für Robert Hüser ist sicherlich eine Besondere: Schließlich muss er die Gebühren für ein relativ großes Grundstück begleichen – und er ärgert sich zurecht, dass die als „Hinterlieger“ geltenden Nachbarn nicht zur Kasse gebeten werden. Der „Fall“ des Lerchenbergers offenbart aber auch, dass viele Bürger für die Straßenreinigung in Mainz vergleichsweise hohe Gebühren zahlen müssen – das trifft Grundstückseigentümer wie Mieter. Hier sollte die Politik darüber nachdenken, wie eine Gebührenabsenkung erreicht werden kann, ohne die Tarifentlohnung für die Beschäftigten anzutasten und die Reinigungsqualität zu senken.

### Entscheidung muss Stadtrat treffen

So könnten die Kehrintervalle in kleinen Seitenstraßen in Wohngebieten, die erfahrungsgemäß kaum verschmutzt werden, in den meisten Monaten auf vierzehntägig zurückgefahren werden. Es leuchtet nicht ein, warum es für den Entsorgungsbetrieb machbar ist, stark verschmutzte Straßen mehrmals wöchentlich zu kehren, umgekehrt aber eine zweiwöchentliche Reinigung sauberer Wohnstraßen an organisatorischen Rahmenbedingungen scheitert. Diese Entscheidung muss der Stadtrat treffen, schließlich ist der Entsorgungsbetrieb an die städtische Reinigungssatzung gebunden.

### Anlass zum Nachdenken

Dass nur 15 000 Grundstückseigentümer und ihre Mieter in Mainz für die Straßenreinigung berappen müssen, während in mehreren Vororten und Wohnvierteln keine Gebühren anfallen, ist ein weiterer Punkt, der Anlass zum Nachdenken geben sollte. Würde die komplette Stadt vom Entsorgungsbetrieb betreut, müsste zwar mehr Personal eingestellt werden. Durch die bessere Ausnutzung von Werkstätten und Fahrzeugen wäre aber Sparpotenzial vorhanden, das zu niedrigeren und gerechter verteilten Gebühren führen könnte. Ob sich die Politik aber traut, dieses heiße Eisen anzupacken, ist fraglich. Denn der Protest aus den Stadtteilen, in denen die Anwohner bislang nicht zahlen müssen, ist absehbar. Das zeigt das Beispiel Großberghang, wo viele Bewohner des Neubaugebiets lieber selber zum Besen greifen würden, als Gebühren zu zahlen. Dass es in Mainz keine einheitliche Regelung gibt, ist auf jeden Fall diskussionswürdig.